

NEBENRECHTE im Fahrzeughandel - GewO-Novelle 2017

Nebenrechte sind **Tätigkeiten und Dienstleistungen**, die man als Händler **zusätzlich zur Handelsberechtigung ohne** weitere Gewerbeberechtigung erbringen darf.

Schon seit 2002 haben alle Gewerbetreibenden die gleichen Nebenrechte; die GewO-Novelle 2017 - BGBl I 194/1994 idF BGBl I 94/2017 - brachte auch hier Änderungen, die **ab 18. Juli 2017** gelten; einmal bei ergänzenden Leistungen (Abs. 1a) und einmal bei den sog. Teilgewerben (Ziff. 12). An dieser Stelle muss sogleich darauf hingewiesen werden, dass die **bloße Ausübung von Nebenrechten ohne Handel** schon rein begrifflich ausscheidet und **unzulässig** ist!

Überdies müssen **bei Ausübung von Nebenrechten zusätzliche Voraussetzungen** erfüllt sein, die im Anschluss an die Nebenrechte dargestellt werden - siehe § 32 Abs. 2 Gewerbeordnung.

Die **zentralen Bestimmungen zu den Nebenrechten** finden Sie in § 32 Gewerbeordnung - der entsprechende Gesetzestext ist eingearbeitet und soweit erforderlich mit Erläuterungen und *branchenbezogenen Beispielen* ergänzt:

Nebenrechte des § 32 Abs. 1 GewO

§ 32 Abs. 1: Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu:

Ziff. 1: alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben, sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen.

Es geht um Tätigkeiten die vor oder am Ende des Verkaufs gesetzt werden, um das eigene Produkt absatzfähig zu machen, wie zB:

- *Aufbereitung des Fahrzeugs außen und innen*
- *Wischerblätter austauschen*
- *Nachfüllen von Scheibenreinigungsflüssigkeit*

Ziff. 2: die ausschließlich für die Erbringung von Leistungen des eigenen Unternehmens bestimmten Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Werksvorrichtungen anzufertigen.

Ziff. 3: ihre Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instand zu halten und instand zu setzen.

Ziff. 4: die Beistellung des zu verwendenden Materials, wenn Aufträge zur Herstellung von Waren erteilt werden.

Auch durch Händler möglich, nicht aber die eigentliche Herstellung!

Ziff. 5: die zum Verkauf der von ihnen erzeugten oder vertriebenen Waren dienenden Verpackungen und Umhüllungen (Säcke, Kartonagen, Tuben, Dosen, Kisten und ähnliche Gegenstände), Etiketten oder sonstigen handelsüblichen Hilfsmittel herzustellen und zu bedrucken.

Ziff. 6: das Aufstellen, die Montage, der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern, das Anbringen von Zubehör und die regelmäßige Wartung der hergestellten, verkauften oder vermieteten Gegenstände.

Die im Gesetzestext verwendeten Begrifflichkeiten sind ganz wichtig; nur was auch tatsächlich zB „montiert“ oder „aufgestellt“ wird, ist davon erfasst. Beispielsweise werden Fliesen oder Platten oder Parkettböden nicht „montiert“, sondern verlegt! Diese Bestimmung ist kein Freibrief für den Handel, denn überall dort, wo in Kerntätigkeiten/Kernbereiche eines reglementierten Gewerbes eingegriffen wird, findet das freie Handelsgewerbe seine Grenzen. Außerdem schränkt es diese Tätigkeit auf die verkauften Waren (Auto, Ersatzteil) ein; also keine

Montage/Wartung bei fremden Fahrzeugen. Beispiele für zulässige Wartungs- und Montagearbeiten:

- **Karosserie außen:** Waschen mit Reinigungsmitteln (Oberwäsche), auch in automatischen Waschanlagen, meist mit Hochdruckgeräten, die mit Warmwasseraufbereitungsanlagen in Verbindung stehen. Aufbereitung, Polieren und Konservieren des Lackes durch Versiegelung (zB Nano-, Keramik- und Teflonversiegelung). Pflege und Konservierung sonstiger Oberflächen (zB optische Behebung von Steinschlägen und Kratzern zB mittels Tupflack, optische Behebung von Kleinschäden an Kunststoffteilen), Chromreinigung, Reinigung der Autofenster und der Außenspiegel. Scheibenwischerblätterraustausch und Behebung von Störungen (ausgenommen elektrischer und elektronischer Art) an der Scheibenwaschanlage. Nachfüllen von Scheibenreinigungsflüssigkeit.
- **Innenraum:** Insbesondere auch Reinigung und Pflege der Sitze, Sitzbezüge aller Art und Bodenteppiche mittels geeigneter Chemikalien oder mit Hilfe von Staubsaugern, Trockeneis mit KFZ-typischen Reinigungsgeräten, Trockendampf und Extrahiergeräten. Einfache Reparatur von Löchern und Rissen in Bezugstoffen sowie Leder. Geruchsbeseitigung und Desinfektion im KFZ-Innenraum mittels Ozonbehandlung und Tausch des Innenraumfilters.
- **Unterboden:** Reinigung, häufig mit Dampfstrahlgeräten (Unterbodenwäsche), auch unter Verwendung einer Hebebühne. Sprühen des Fahrgestells und der Federn. Aufbringung eines Unterbodenschutzes (inklusive De- und Montage von Verkleidungen ohne Zerlegearbeiten). Hohlraumkonservierung unter ausschließlicher Verwendung dafür vorgesehener Öffnungen. Bremsklötze erneuern bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor 1.1.2002.
- **Betriebsflüssigkeiten:** Fehlende oder verklemmte Schmiernippel ersetzen. Kontrolle, Erneuern und Nachfüllen des Motor-, Getriebe-, Differential-, Automatik- und Kupplungsöles sowie der Bremsflüssigkeit und der Hydraulikflüssigkeit der Servolenkung.
- **Motor:** Motorwäsche, Erneuerung des Ölfilters. Erneuerung der Zündkerzen. Reinigung des Zünd-verteilers und des Unterbrechers, eventuell Verteilerkopf ersetzen. Erneuerung des Keilriemens und Einstellen der Keilriemenspannung. Luftfilter wechseln, Kraftstofffilter erneuern. Diagnose und Aufbereitung von Partikelfiltern und Katalysatoren ohne Ein- und Ausbauarbeiten bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor 1.9.2009, Auslesen von Fehlern und Zurück-setzen von Serviceintervallen.
- **Kühler:** behelfsmäßige Behebung von Undichtheiten der Wasser- und Heizschläuche. Erneuerung dieser Schläuche. Äußerliche Kühlerreinigung. Kühlflüssigkeiten prüfen und ergänzen.
- **Beleuchtung:** Sichtkontrolle der Beleuchtungseinrichtung. Austausch von Lampen und Erneuerung von Sicherungen, beides bis inklusive 24 Volt.
- **Batterie:** (ausgenommen Hochvolttechnologie) Batteriepflege (Reinigen und Fetten der Klemmen und Pole). Prüfen der Spannung. Nachfüllen von Batteriesäure. Schnellladen. Starthilfe. Tausch der Starterbatterie.
- **Reifen/Räder:** Kontrolle des richtigen Luftdruckes und des Profils. Austausch von Reifen (Montage und Wuchten), Räderwechsel, Einlagerung von Kundenreifen, Montage von felgenspezifischen Anbauteilen mit Gutachten (siehe § 22a KDV), Durchführung kleinerer Reparaturen durch Kaltvulkanisieren. Reifendruckkontrollsystem - Sensoren verbauen, programmieren und dem Fahrzeug anlernen nach Vorgaben des jeweiligen Fahrzeugherstellers. Schneeketten-montage.
- **Scheiben:** Anbringen eines Codes auf KFZ-Scheiben mittels Sandstrahlverfahren (unter Ausschluss jeder den Hohlglasschleifern und Hohlglasveredlern sowie den Glasern, Glasbelegern und Flachglasschleifern vorbehaltenen Tätigkeiten), Scheibenfolierung nach gesetzlicher Vorgabe.“

Ziff. 7: das Sammeln und Behandeln von Abfällen; abfallrechtliche Regelungen bleiben hievon unberührt.

Davon ist nur erfasst, wenn der Abfall im eigenen Betrieb erst anfällt, nicht, wenn Abfälle bereits übernommen/angekauft werden! In diesem Fall ist eine eigene Bewilligung als Sammler/Behandler nach dem Abfallwirtschafts-Gesetz erforderlich!

Ziff. 8: Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen.

Ziff. 9: Gesamtaufträge zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die Arbeiten, für deren Ausführung sie keine Gewerbeberechtigung besitzen, durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen.

Händler sind auch befugt als Generalunternehmer aufzutreten. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu beachten: Es muss ein wichtiger Teil des Auftrages vom Händler kommen; also mehr als 50% der Gesamtleistung aus dem Handel; weiters sind Arbeiten, für die der Händler keine Gewerbeberechtigung besitzt, durch befugte Gewerbetreibende auszuführen. Dies gestattet jedoch nicht zB das Anbieten von umfassenden technischen Leistungen als Werkstatt, wenn lediglich die Teile verkauft werden (hier ist auch der wirtschaftliche Schwerpunkt nicht

mehr im Handel). Im Zuge der Umstellung auf e-Mobilität möchten Unternehmen den Käufern zunehmend größere Pakete anbieten. Die Errichtung einer Ladestation durch einen dazu Befugten (Elektrotechniker) beim Käufer als wichtiger Teil des Auftrages ist zulässig.

Ziff. 10: Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen, zu vermieten und zu vermitteln, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind.

- *Vermieten von Kfz oder Anhängern ohne Beistellung eines Lenkers*
- *Im Zuge der Umstellung auf e-Mobilität möchten Unternehmen den Käufern zunehmend größere Pakete anbieten. Die Kooperation mit Energieanbietern ist gestattet. Der Ein- und Verkauf von Strom durch den Kfz-Händler, aufgrund der Fakturierung zwischen Energieversorgungsunternehmen und Autohändler einerseits und zwischen Autohändler und Autokäufer andererseits ist zulässig im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Elektroautos*

Ziff. 11: einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, auszuüben.

Ziff. 12: Teilgewerbe (§ 31 Abs. 2 ff) und die in § 162 Abs. 1 genannten freien Gewerbe auszuüben, soweit diese in fachlichem Zusammenhang mit der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit stehen.

Fachlich einschlägige Händler können (ehemalige, nunmehr freie) Teilgewerbe ausüben, ohne dass dafür ein Arbeitnehmer/Betriebsinhaber die Voraussetzungen des Teilgewerbes erbringen muss bzw. ein zusätzlicher Gewerbeschein notwendig wäre. Beispiele:

- *Einbau von Radios, Telefonen und Alarmanlagen in Kraftfahrzeuge*
- *Autoverglasung - ohne Eingriff in Elektrik, Elektronik, Sensorik und ähnliche Technologien*

Ziff. 13: die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen Werkverkehrs mit Gütern.

Ziff. 14: die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen, nicht linienmäßigen Personenwerkverkehrs.

Ziff. 15: der unentgeltliche Ausschank von Getränken; hierfür darf jedoch nicht geworben werden und dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden.

Nebenrecht des § 32 Abs. 1a (NEU)

Die GewO-Novelle 2017 hat folgende neue Bestimmung für „wirtschaftlich sinnvoll ergänzende Leistungen“ geschaffen:

§ 32 Abs. 1a: Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen.“

Nunmehr können Leistungen anderer Gewerbe erbracht werden, die den Warenverkauf (eigene Leistung) wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Also muss die Gesamtleistung aus der eigenen Leistung (Handel) und einer diese Leistung sinnvoll ergänzenden Leistung bestehen. Die bloße ergänzende Leistung alleine kann nicht angeboten werden! Was eine ergänzende Leistung darstellt, hängt vor allem von der Sicht des Nachfragers der Gesamtleistung ab. Es ist hier

zwischen ergänzenden Leistungen aus anderen freien Gewerben und jenen aus reglementierten Gewerben zu unterscheiden:

Ergänzende Leistungen können bis maximal 30% des Gesamtumsatzes (Wirtschaftsjahr) erbracht werden. Innerhalb dieser Grenze, können auch ergänzende Leistungen aus dem Bereich reglementierter Gewerbe erbracht werden, wobei hier zusätzlich noch zwei weitere Voraussetzungen zu beachten sind:

- eine 15%-ige, auftragsbezogene Grenze (Auftragswert bzw. Zeitaufwand) UND
- nur im Rahmen eines bestehenden Auftrages (d.h. Beauftragung bei Zielschuld-verhältnissen bis zur Abnahme der Leistung / bei Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung); keine Folgeaufträge nach Leistungserbringung/Kündigung möglich.

Hier fehlt naturgemäß noch gesicherte Judikatur; innerhalb obiger Grenzen wären beispielsweise denkbar, wobei zusätzlich auf § 32 Abs.2 Bedacht zu nehmen ist:

- *Umbauten am zu verkaufenden Fahrzeug welche der Kunde beim Kauf beauftragt*
- *Verkauf von Ersatzteilen und Einbau dieser - 15%-Grenze!*
- *Bei Fahrzeugen mit RDKS auch das Einstellen und Anlernen der RDKS-Sensoren beim Verkauf und der Montage der Reifen*

Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 - für alle Nebenrechte erforderlich

Um obige Nebenrechte ausüben zu können, sind folgende, weiteren Voraussetzungen zu erfüllen:

§ 32 Abs. 2: Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

Mit „**wirtschaftliche Schwerpunkt gewahrt bleiben**“ meint der Gesetzgeber, dass - ausgehend von der konkreten Gewerbeberechtigung (also Handelsgewerbe) - die unternehmerischen Aktivitäten betrachtet werden müssen; also zB der werbliche Auftritt, die Umsätze, Erlöse etc. Diese müssen im Zusammenhang mit der eigentlichen Gewerbeberechtigung stehen. Diese Voraussetzung fehlt etwa dann, wenn ein Handelsbetrieb lediglich Dienstleistungen oder Werkleistungen erbringt, ohne einen Handel - also An- und Verkauf von Waren - zu betreiben. Die **Bewerbung** von Nebenrechten alleine ist daher **nicht gestattet!**

Neben dem wirtschaftlichen Schwergewicht muss auch die „**Eigenart des Betriebes erhalten bleiben**“. Der Gesetzgeber meint mit dieser Formulierung, dass die ausgeübten Nebenrechte auch zum ausgeübten Handelsgewerbe „passen“ müssen.

Die Nebenrechte gelten nur für die **vom Händler verkauften Waren**.

Bei Ausübung der Nebenrechte, sofern es aus **Gründen der Sicherheit** erforderlich ist, ist der **Einsatz von entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften** notwendig. Klassisches Beispiel wäre der Reifenwechsel. Diese Tätigkeit muss von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft (zB gelernter Mechaniker oder entsprechende andere Schulung/Ausbildung bei einem Hersteller) durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass gerade in diesem Punkt bei möglichen Unfällen die eigene Betriebshaftpflichtversicherung bzw. bei Arbeitsunfällen die AUVA sehr genau die Fachkraft überprüfen wird! Im schlimmsten Fall kann sich daher die eigene Haftpflichtversicherung leistungsfrei erklären bzw. regressiert die AUVA die entstandenen Behandlungskosten bei einem Arbeitsunfall, wenn die sicherheitsrelevante Tätigkeit nicht von einer „entsprechend ausgebildeten UND erfahrenen Fachkraft“ durchgeführt wurde.

Eine entsprechende Lehre ist in aller Regel immer für eine entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkraft ausreichend. Daneben gibt es aber auch andere Ausbildungsmöglichkeiten (zB Wifi-Kurse, Herstellerbildungen ...), um bestimmte Tätigkeiten zu „erlernen“.

Verwaltungsrechtliche Strafbarkeit bzw. zivilrechtliche Haftung

Die Ausübung einer Tätigkeit ohne gewerberechtliche Deckung ist verwaltungsrechtlich strafbar. Neben dieser verwaltungsrechtlichen Strafbarkeit besteht auch die Möglichkeit, dass man von einem Konkurrenten, einer Interessensvertretung oder einer Verbraucherschutzorganisation auf Unterlassung belangt/geklagt wird. Derartige Verfahren sind finanziell aufwändig!

Überdies können auch weitreichende Haftungen drohen; so kann sich die Betriebshaftpflichtversicherung bzw. bei Arbeitsunfällen die AUVA leistungsfrei erklären und so bleiben die Schadenersatzforderungen der Geschädigten letztlich beim Händler „hängen“.

Hinweise: Vorstehende Ausführungen sind Grundinformationen und sollen die Reichweite möglicher Nebenrechte aufzeigen. Schon aufgrund der Vielschichtigkeit des Wirtschaftslebens ist eine abschließende Darstellung nicht möglich. Einzelne Tätigkeiten können auch auf mehrere der genannten Nebenrechtstatbestände gestützt werden bzw. lassen sich damit begründen; dann müssen auch die einzelnen Voraussetzungen erfüllt sein! Im Zweifel ist fachlicher Rat einzuholen! Bei Inanspruchnahme der Nebenrechte soll jedenfalls Kontakt mit der/dem Haftpflichtversicherung/Versicherungsmakler/Versicherungsagent aufgenommen werden.